

Der TRFV informiert zu Influenza-Impfbestimmungen für LPO Veranstaltungen

### **Grundimmunisierung:**

Eine **gültige Influenzaimpfung** basiert zunächst auf einer **Grundimmunisierung**, die wiederum aus **drei Impfterminen** besteht. Bei dieser Grundimmunisierung ist, sofern sie nach dem 01.01.2008 begonnen wurde, folgendes zu beachten:

- 1.) Zwischen erster und zweiter Impfung müssen 42 bis maximal 70 Tage liegen.
- 2.) Der dritte Impftermin muss 6 Monate (+/- 21 Tage) nach dem dritten Termin erfolgen.

(Vor 2008 galten andere Impfbestimmungen. Wurde ein Pferd nach den damaligen Bestimmungen korrekt grundimmunisiert und danach im damals zugelassenen Abstand regelmäßig weiter geimpft, ist die Durchführung einer neuen Grundimmunisierung nach obigen Kriterien NICHT erforderlich.)

### **Wiederholungsimpfungen:**

Im Anschluss an die Grundimmunisierung müssen regelmäßig weitere Impfungen durchgeführt werden. Hierfür gilt, dass diese Wiederholungsimpfungen

- 3.) Im Abstand von wiederum 6 Monaten (+/- 21 Tage) stattzufinden haben.

Ergänzend hat die FN, als eine Art Kulanzregelung, eine **absolute Höchstgrenze** für die Wiederholungsimpfungen von **7 Monate + 21 Tage** festgelegt. Liegt ein Pferd auch nur einen Tag über dieser Frist, ist es auf der Leistungsprüfung zum einen nicht startberechtigt, zum anderen muss es dann neu grundimmunisiert werden.

### **Weitere Bestimmungen:**

Ergänzend hierzu gibt es noch weitere Impf-Bestimmungen, die zu beachten sind, damit man berechtigt ist auf einer Pferdeleistungsschau nach LPO-Kriterien starten zu dürfen:

- a) Es müssen mindestens die ersten beiden Impfungen der Grundimmunisierung erfolgt sein, wobei der zweite Termin zum Zeitpunkt des Turniereinsatzes bereits 14 Tage zurück liegen muss.
- b) Zum Zeitpunkt des Turnierstarts muss eine stattgefundene Wiederholungsimpfung mindestens 7 Tage zurück liegen.

### **Konsequenzen:**

Verstößt ein Pferd, welches auf einer Leistungsschau startet, gegen die erläuterten Bestimmungen, so muss der Reiter mit folgenden Konsequenzen rechnen:

- a) Das Pferd ist, aufgrund fehlenden oder unzureichenden Impfschutzes, nicht startberechtigt.
- b) Das Pferd ist mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung zu verweisen.
- c) Der zuständige Turniertierarzt der Veranstaltung vermerkt den entsprechenden Impfverstoß auf dem entsprechenden Tierarzt- bzw. LK Bericht, welcher in der Geschäftsstelle eingeht

Diese Bestimmungen betreffen ausschließlich die Influenzaimpfungen. Es wird jedoch dringend empfohlen, Pferde zusätzlich gegen Herpes, Tetanus sowie in gefährdeten Gebieten gegen Tollwut impfen zu lassen.

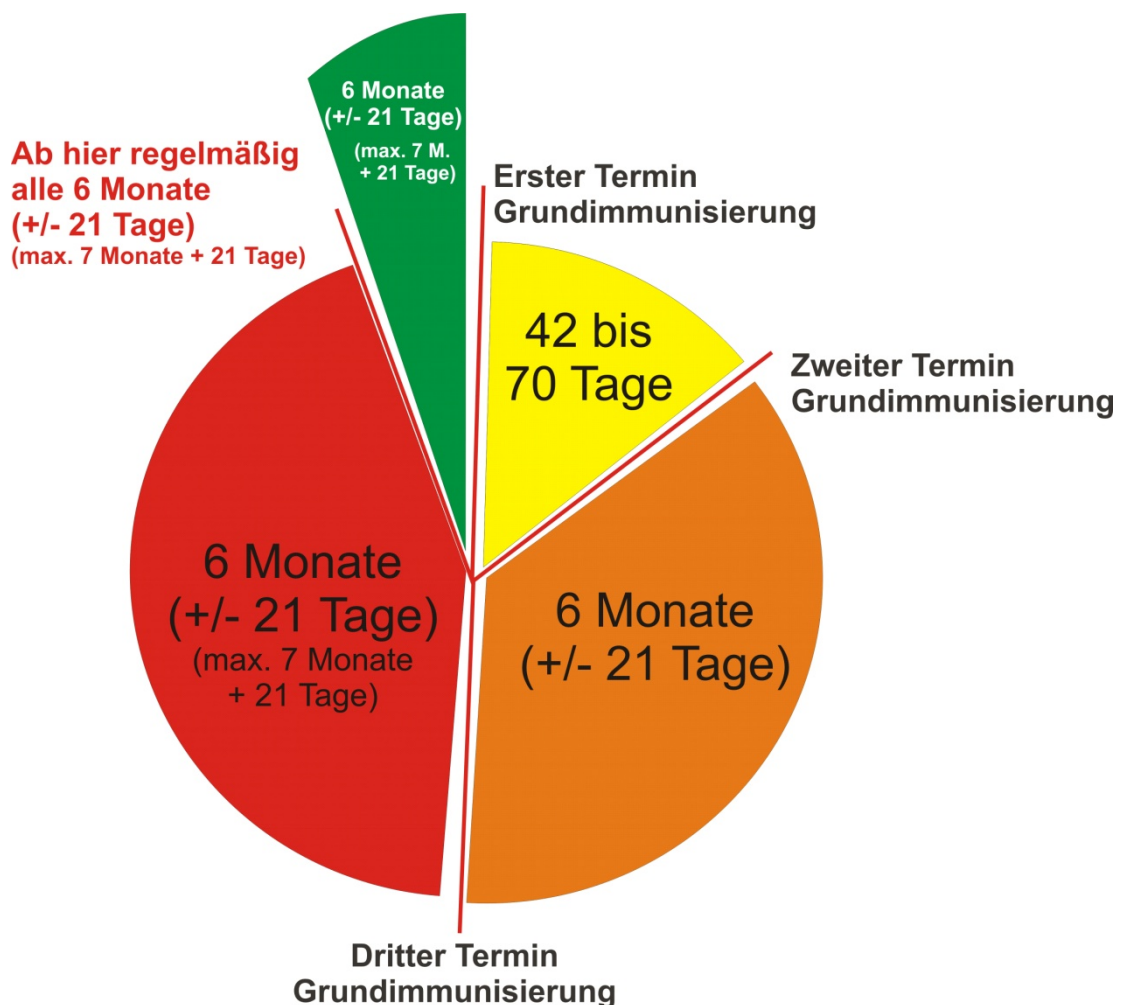


Abbildung 1: Impfzyklus Influenza